

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“

Vom 23. März 2012 *

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 20. März 2012, Az. III-94.30-46727-Or/gr gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 14. März 2012, Az. 35-211 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 16.12.2013) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 30/2012). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungsordnung vom 26. März 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 32/2012),
- Zweite Änderungsordnung vom 27. März 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 34/2012),
- Dritte Änderungsordnung vom 4. September 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 18/2013),
- Vierte Änderungsordnung vom 13. November 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 21/2013),
- Fünfte Änderungsordnung vom 13. November 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 23/2013),
- Sechste Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 30/2013),
- Siebte Änderungsordnung vom 16. Juli 2014 (s. Amtl. Bekanntmachung 15/2014).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Allgemeines	
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Studienziel	3
	§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt	3
	§ 4 Studienumfang und Studienstruktur	3
	§ 5 Vertiefungsfächer, Kompetenzbereiche	4
	§ 6 Bildungswissenschaften	5
	§ 7 Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt	5
	§ 8 Schulpraktische Studien	5
	§ 9 Europalehramt an Grundschulen	6
	§ 10 Erprobungsklausel	6
2.	Erweiterungsstudium	
	§ 11 Erweiterungsstudium	6
2.1	Erweiterungsfach „Beratung“	
	§ 12 Ziele	7
	§ 13 Voraussetzungen und Anforderungen	7
	§ 14 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen, Praktika	8
	§ 15 Erweiterungsprüfung	8
2.2	Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“	
	§ 16 Ziele	8
	§ 17 Voraussetzungen und Anforderungen	8
	§ 18 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen	9
	§ 19 Erweiterungsprüfung	9
3.	Schlussbestimmungen	
	§ 20 Nachteilsausgleich	9
	§ 21 Inkrafttreten	9

Anlagen

Präambel	10
Anlage 1a: Modulübersicht „Lehramt an Grundschulen“	11
Anlage 1b: Modulübersicht „Europalehramt an Grundschulen“	12
Anlage 2: Modultabelle	13
Anlage 3: Modulhandbuch für das „Lehramt an Grundschulen“ (inkl. Europalehramt)	16
Präambel	16
Inhaltsübersicht Modulhandbuch	16
3.1 M1 – Modulstufe 1	18
3.2 M2 – Modulstufe 2	68
3.3 M3 – Modulstufe 3 (inkl. Kompetenzbereiche)	124
3.4 M4 – Modulstufe 4	188
Anlage 4: Modulhandbuch für die Erweiterungsstudiengänge	191
Anlage 4.1: Erweiterungsfach „Beratung“	191
Anlage 4.2: Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“	199

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 2 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.
- (2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studienplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Die Module einschließlich des interdisziplinären Projekts und der schulpraktischen Studien sind im Modulhandbuch beschrieben, das als Anlage 3 Teil dieser Studienordnung ist. Die Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GPO I 2011) um.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 GPO I 2011 als Leistungspunkte bezeichnet.
- (2) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Studienleistungen sind mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können wiederholt werden.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-

Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 3 zugeordnet ist.

- (4) Das Studium ist gegliedert in (vgl. Anlage 1):
1. Grundstudium (Abschluss: Akademische Vorprüfung) mit:
Modulstufe 1 (Semester 1 und 2).
 2. Hauptstudium (Abschluss: Erste Staatsprüfung) mit:
Modulstufe 2 (Semester 3, 4 und 5),
Modulstufe 3 (Semester 6 und 7 sowie teils bereits Semester 4),
Modulstufe 4 (Semester 8).
- Die Modulstufe 4 umfasst die wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung sowie begleitende Lehrveranstaltungen und das Professionalisierungspraktikum.
- (5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die folgenden 7 Studienbereiche:
1. Bildungswissenschaften (Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich „Grundfragen der Bildung“),
 2. Erstes Hauptfach (Vertiefungsfach Deutsch oder Mathematik einschließlich Kompetenzbereich 1),
 3. Zweites Hauptfach (ein weiteres Vertiefungsfach einschließlich Kompetenzbereich 2),
 4. Kompetenzbereich 3 (Kompetenzbereich Mathematik oder Deutsch, sofern nicht bereits im ersten Hauptfach gewählt),
 5. Kompetenzbereich 4 (ein weiterer Kompetenzbereich),
 6. Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt,
 7. Schulpraktische Studien (Orientierungspraktikum, integrierten Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum).

§ 5 Vertiefungsfächer, Kompetenzbereiche

- (1) Vertiefungsfächer und zugeordnete Kompetenzbereiche sind gemäß § 6 Abs. 1 GPO I 2011:
1. Deutsch (Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“),
 2. Mathematik (Kompetenzbereich „Mathematik“),
 3. Biologie, Chemie, Physik oder Technik (Kompetenzbereich „Naturwissenschaften und Technik“),
 4. Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaft (Kompetenzbereich „Sozialwissenschaften“),
 5. Englisch oder Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte (Kompetenzbereich „Fremdsprachen“),
 6. Kunst oder Musik (Kompetenzbereich „Kunst und Musik“),
 7. Alltagskultur und Gesundheit oder Sport (Kompetenzbereich „Sport und Gesundheit“),
 8. Evangelische Theologie / Religionspädagogik (Kompetenzbereich „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“),
 9. Katholische Theologie / Religionspädagogik (Kompetenzbereich „Katholische Theologie / Religionspädagogik“),
 10. Kompetenzbereich „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ (ohne Vertiefungsfach).
- (2) Verpflichtend zu studieren sind gemäß § 6 Abs. 2 und 3 GPO I 2011:
1. das Vertiefungsfach Deutsch oder Mathematik,
 2. der Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“,
 3. der Kompetenzbereich „Mathematik“,
 4. ein weiteres Vertiefungsfach aus Abs. 1 Ziffer 3 bis 9,
 5. der dem unter Ziffer 4 gewählten Vertiefungsfach zugeordnete Kompetenzbereich,
 6. ein weiterer Kompetenzbereich aus Abs. 1 Ziffer 3 bis 10.
- (3) Die Fächer „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“ und „Katholische Theologie / Religionspädagogik“ können nur als Vertiefungsfach gemäß Abs. 2 Ziffer 4 und Kompetenzbereich gemäß Abs. 2 Ziffer 5 gewählt werden. Diese Fächer kann außerdem gemäß § 6 Abs. 5 GPO I 2011 nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

- (4) Die beiden gewählten Vertiefungsfächer und die zugeordneten Kompetenzbereiche sind Hauptfächer. Die Wahl der beiden Hauptfächer sowie des weiteren Kompetenzbereichs gemäß Abs. 2 Ziffer 6 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Hauptfächer und Kompetenzbereiche ist nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich der evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte. Die Bildungswissenschaften berücksichtigen in besonderer Weise die Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung sowie medienpädagogische und genderbezogene Themenstellungen. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind in Anlage 3 beschrieben.

§ 7 Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt

In einem interdisziplinären Projekt zur mündlichen Kommunikation erwerben die Studierenden Grundkompetenzen der Projektarbeit. Es enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme. Das zugehörige Modul ist in Anlage 3 beschrieben.

§ 8 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen:
1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum während oder nach dem 1. Semester,
 2. das integrierte Semesterpraktikum im 5. Semester und
 3. das Professionalisierungspraktikum im 7. oder 8. Semester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.
- Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan (Anlagen 1 und 2) festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.
- (2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung.
- (3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.
- (4) Die Kriterien für die Beurteilung der im integrierten Semesterpraktikum erworbenen fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 und 4 GPO I 2011 sind in der Modulbeschreibung zum Modul „Integriertes Semesterpraktikum“ in Anlage 3 definiert.
- (5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere
1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
 2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in

Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule (vgl. Anlage 2).

- (6) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur Unterrichtsforschung, zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Antrag auch an einer Bildungseinrichtung außerhalb Baden-Württembergs und im Ausland abgeleistet werden.

§ 9 Europalehramt an Grundschulen

- (1) Der Profilstudiengang für das „Europalehramt an Grundschulen“ verbindet das Studium für das „Lehramt an Grundschulen“ mit bilinguaem Lehren und Lernen / kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch (vgl. Anlage 1b).
- (2) Die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein.
- (3) Verpflichtend zu wählen sind gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 GPO I 2011:
1. das Vertiefungsfach Englisch oder Französisch (Zielsprache),
 2. der Kompetenzbereich „Bilinguales Lehren und Lernen / kulturelle Diversität“ mit der Zielsprache Englisch oder Französisch. Dieser Kompetenzbereich ersetzt den Kompetenzbereich „Fremdsprachen“ nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5,
 3. der Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“ (M3 KB3),
 4. der Kompetenzbereich „Mathematik“ (M3 KB3, an der Stelle von M3 KB4),
 5. ein Vertiefungsfach aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 6 bis 9 als bilinguales Sachfach in der Zielsprache,
 6. der dem unter Ziffer 5 gewählten Vertiefungsfach zugeordnete Kompetenzbereich.
- (4) Die schulpraktischen Studien umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens / kulturelle Diversität. Die Studierenden erteilen in der Regel mindestens 8 Stunden bilingualen Unterricht.
- (5) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 10 Erprobungsklausel

- (1) Die Lehreinheiten können mit Zustimmung des Fakultätsrats für eine Dauer von bis zu drei Semestern auch andere Lehrveranstaltungsformen als die in Anlage 3 bzw. 4 genannten wählen. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere der workload) aus Anlage 3 bzw. 4 bleiben unverändert. Der Senat muss rechtzeitig vor der Erprobung zustimmend Kenntnis nehmen.
- (2) Die Lehreinheiten können einem Modul mit Zustimmung des Fakultätsrats zur Erprobung hochschuldidaktischer Verbesserungen auch andere als die in Anlage 3 bzw. 4 genannten Lehrveranstaltungen zuordnen, wenn die Evaluation eines Moduls dies nahelegt. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der workload) aus Anlage 3 bzw. 4 bleiben unverändert. Die Erprobung ist auf die Dauer von drei Semestern zu begrenzen. Der Senat muss rechtzeitig vor der Erprobung zustimmend Kenntnis nehmen.

2. Erweiterungsstudium

§ 11 Erweiterungsstudium

- (1) Unter den in § 26 GPO I 2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 GPO I genannten Vertiefungsfächern sowie im Rahmen von Erweiterungsstudiengängen gemäß Anlage 4 dieser Studienordnung abgelegt werden.

- (2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30 im Übrigen die in dieser Studienordnung, Anlage 4, ausgewiesenen ECTS-Punkte.
- (3) Bei den Vertiefungsfächern Deutsch, Mathematik, Evangelische Theologie / Religionspädagogik und Katholische Theologie / Religionspädagogik ergibt sich der geforderte Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten wie folgt:
 1. das Modul M1 HF1 mit 15 ECTS-Punkten,
 2. im Falle der Vertiefungsfächer Deutsch und Mathematik: aus Modul M2 HF1: 12 von 15 ECTS-Punkten (vgl. Abs. 4),
 3. im Falle der Vertiefungsfächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik und Katholische Theologie / Religionspädagogik: aus Modul M2 HF2: 12 von 15 ECTS-Punkten (vgl. Abs. 4),
 4. aus Modul M4 Abschluss: 3 ECTS-Punkte (für die mündliche Abschlussprüfung).
- (4) Für die in Abs. 3 genannten Vertiefungsfächer sind im Falle des Erweiterungsstudiums in Anlage 3 zu den jeweiligen Modulbeschreibungen für die Module M2 HF1 (Deutsch und Mathematik) bzw. M2 HF2 (Evangelische Theologie / Religionspädagogik und Katholische Theologie / Religionspädagogik) gesonderte Modulbeschreibungen beigefügt, die einen um 3 ECTS-Punkte reduzierten Umfang aufweisen.
- (5) Bei allen anderen Vertiefungsfächern ergibt sich der geforderte Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten wie folgt:
 1. das Modul M1 HF2 mit 15 ECTS-Punkten,
 2. das Modul M2 HF2 mit 9 ECTS-Punkten,
 3. aus Modul M2 ISP (Integriertes Semesterpraktikum): 3 ECTS-Punkte (es ist eine von zwei Begleitveranstaltungen des 2. Hauptfachs im Umfang von 3 ECTS-Punkten auszuwählen; welche hier zur Wahl stehen, ist in der Modulbeschreibung des Moduls M2 ISP in Anlage 3 genannt; die unbenotete Studienleistung ersetzt die Prüfungsleistung),
 4. aus Modul M4 Abschluss: 3 ECTS-Punkte (für die mündliche Abschlussprüfung).
- (6) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

2.1 Erweiterungsfach „Beratung“

§ 12 Ziele

- (1) Ziel des institutsübergreifenden Erweiterungsstudiums „Beratung“ ist es, Lehrkräfte aller Schulrichtungen für eine Beratungstätigkeit bei spezifischen Problemstellungen und Konfliktsituationen von einzelnen Schülerinnen und Schülern, von ganzen Schulklassen oder innerhalb des Kollegiums zu qualifizieren.
- (2) Entsprechend einer multifaktoriellen Bedingtheit von Problemen soll zu einem multi-dimensionalen professionellen Handeln angeregt werden, im Sinne eines Case-Managements und unter Berücksichtigung der regionalen Netzwerke psychosozialer Versorgung. Außer der Vermittlung erforderlicher Fachkenntnisse beispielsweise über Beratungs- und Interventionskonzepte, pädagogisch-psychologische Diagnostik oder Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen werden konkrete methodische Fähigkeiten in den Bereichen Diagnostik und Intervention eingeübt und an Fallbeispielen konkretisiert. Darüber hinaus wird den Studierenden durch Elemente wie berufsbezogene Selbstexploration und Fallsupervisionen ermöglicht, ihr berufliches Handeln weiter zu professionalisieren.

§ 13 Voraussetzungen und Anforderungen

Für das Erweiterungsstudium „Beratung“ ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungskolloquium erforderlich. Das Eignungskolloquium wird von der bzw. dem für das Erweiterungsfach „Beratung“ zuständigen Verantwortlichen oder deren bzw. dessen Vertretung durchgeführt. Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch von etwa 30 Minuten festgestellt. Inhalte des Auswahlgespräches sind: theoretische Vorkenntnisse, nachzuweisen anhand bisher erfolgreich absolvierter studienbegleitender Modulprüfungen im „Lehramt an Grundschulen“, praxis-

bezogener Vorerfahrungen sowie Motivation und Sensibilität der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf eine Beratungstätigkeit.

§ 14 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen, Praktika

- (1) Die Einzelheiten zum Studienaufbau sowie die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen im Erweiterungsfach „Beratung“ ergeben sich aus Anlage 4.1. Die Reihenfolge der zu studierenden Module ist freigestellt.
- (2) Anlage 4.1 legt fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 13 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Grundschulen“ benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- (3) Das Erweiterungsfach „Beratung“ beinhaltet zwei studienbegleitende Tages- oder Blockpraktika gemäß den Angaben in Anlage 4.1. Die Betreuung erfolgt durch die für das Erweiterungsfach „Beratung“ verantwortlichen Lehrenden. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird von den jeweiligen Mentorinnen bzw. Mentoren bestätigt und durch das Zentrum für schulpraktische Studien bescheinigt.

§ 15 Erweiterungsprüfung

- (1) Das Studium im Erweiterungsfach „Beratung“ wird mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in Anlage 4.1 für die einzelnen Module aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 bis 4 GPO I 2011.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden sowie die mündliche Prüfung nach Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Für die Berechnung der Endnote wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.
- (4) Im Übrigen gilt § 26 GPO I 2011.

2.2 Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“

§ 16 Ziele

- (1) Mit dem Erweiterungsstudium „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ können Studierende oder Absolventinnen und Absolventen des „Lehramts an Grundschulen“ eine entsprechende Zusatzqualifikation erwerben.
- (2) Das Erweiterungsstudium „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ wird im Umfang von 27 ECTS-Punkten studiert. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung nach § 19 Abs. 1 werden 3 ECTS-Punkte vergeben.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums ist nicht identisch mit einer Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht. Die Erteilung einer solchen Lehrerlaubnis liegt bei den Religionsgemeinschaften bzw. Trägern des islamischen Religionsunterrichts.
- (4) § 20 Abs. 4 GPO I 2011 gilt für das Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ nicht.

§ 17 Voraussetzungen und Anforderungen

- (1) Für das Erweiterungsstudium „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungskolloquium erforderlich. Das Eignungskolloquium wird von der bzw. dem für das Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ zuständigen Verantwortlichen oder deren bzw. dessen Vertretung durchgeführt.

- (2) Zum Eignungskolloquium kann nur zugelassen werden, wer mindestens die Vorprüfung im Studium des „Lehramts an Grundschulen“ erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch von etwa 20 Minuten festgestellt. Inhalte des Gespräches sind: Theoretische Vorkenntnisse und verfassungsrechtliche Vorkenntnisse sowie Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Unterrichtstätigkeit.

§ 18 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die Einzelheiten zum Studienaufbau sowie die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen im Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ ergeben sich aus Anlage 4.2.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 4.2 sind gemäß § 13 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Grundschulen“ zu benoten.

§ 19 Erweiterungsprüfung

- (1) Das Studium im Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ wird mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in Anlage 4.2 für die einzelnen Module aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 bis 4 GPO I 2011.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die mündliche Prüfung nach Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Für die Berechnung der Endnote wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.
- (4) Im Übrigen gilt § 26 GPO I 2011.

3. Schlussbestimmungen

§ 20 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 22 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Grundschulen“ sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 23. März 2013

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlagen

Präambel

- (1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 2) gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau / das Studienangebot davon geringfügig abweichen.
- (2) Je nach Studienangebot kann individuell ein von den Anlagen 1 und 2 abweichender Studienverlauf gewählt werden, sofern dabei der studentische Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester (max. 20 bis 21 SWS) eingehalten und der modulare Aufbau beachtet werden.
- (3) Veranstaltungen einer nachfolgenden Modulstufe können bereits im Modul davor studiert werden, soweit für erstere in dieser Studienordnung keine einschränkende Voraussetzung für die Teilnahme gefordert ist. Die studienbegleitende Modulprüfung einer nachfolgenden Modulstufe kann gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Grundschulen“ erst dann absolviert werden, wenn die studienbegleitende Modulprüfung des fachlich zugehörigen vorgelagerten Moduls davor erfolgreich absolviert wurde.